



ZEICHENERKLÄRUNG:

A F E S T S E T Z U N G E N

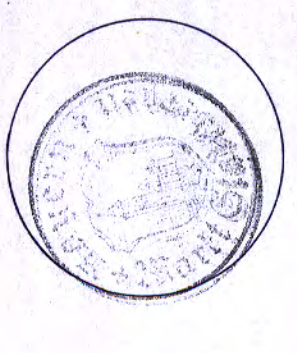
- WA GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- I ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE / HÖCHSTGRENZE
- 0,4 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE / ZWINGEND
- 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL
- △ GESCHOSSEFLÄCHENZAHL
- △ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- SD HAUPTFÜRSTRICHUNG
- SATTELDACH
- STRASSENBEREICHUNGSLINIE
- FUSSWEG
- RAO- UND FUSSWEG
- BERUHRTE STRASSENVERKEHRSFÄCHE
- PRIVATE GRÜNLÄCHE MIT ANPFLANZUNGEN
- BÄUME ZU PFLANZEN
- MASSZAHLEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VERSORGUNGSFÄCHE, ELEKTRIZITÄT
- PARKBEUCHT
- TIEFGARAGENFÄCHE
- FLÄCHEN OHNE EINFRIEDUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE, ZWECBESTIMMUNG SPIELPLATZ
- VORR. BÄUME SIND ZU ERHALTEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE BESEITIS DES FUSS- UND RADWEGES
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- △ UMGRENZUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN U STRÄUCHERN

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- MÖGLICHE GEBÄUDEANORDNUNG
- VORHANDENER KANAL (VERBANDSAMMLER)
- ◆ HOCH- UND HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNGEN
- ◇ ABWASSERLEITUNG
- ▨ BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- ▩ BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- 884/ FLURNUMMERN
- GEGÄRKUNGSRENZE LETTERSKHVEN/STADTBERGEN
- VORR. BÄUME NACH MÖGLICHKEIT ZU ERHALTEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET BEDEUTETS DER GRENZSTRASSE

STADTBERGEN, 16. 9. 1996.

DR. FINK, 1. BÜRGERMEISTER

f) DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS WURDE AM 19.09.96 GEMÄSS § 12 SATZ 1 BAUBG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. MIT DER BEKANTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN.



63

BEBAUUNGSPLAN

SS

STADTBERGEN
LÖSCHWITZ

M A R T
STADTBERGEN

STA DT B ER G E N
29. APRIL 95
16. DEZ. 95
09. JUNI 94
01. FEBR. 96

nusser architektur büro
KAPELLENSTRASSE 11 86391 STADTBERGEN TEL 0827/433444

n u s s e r
architektur
büro
KAPLLENSTRASSE 11 86391 STADTBERGEN
TEL 0827/433444
FAX 0827/433444
E-MAIL: nuss@nuss-architektur.de
WWW: www.nuss-architektur.de



VERFAHRENSVERMERKE
a) DER MARKTGEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.4.1993 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUS WURDE AM 10.3.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

b) DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUBG FÜR DEN VORENTWURF IN DER FASSUNG VOM 16.12.1993 HAT IN DER ZEIT VOM 10.3.1994 BIS 8.4.1994 STATTEGEFUNDEN.

c) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 9.6.1994 WURDE MIT DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUBG IN DER ZEIT VOM 19.12.1994 BIS 20.1.1995 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

d) DER MARKT STADTBERGEN HAT MIT BESCHLUS DES MARKTGEMEINDERATES VOM 12.1996 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUBG IN DER FASSUNG VOM 1.2.1996 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

e) DAS LANDRATSAMT AUGSBURG HAT ZU DEM BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 19.8.1996 NR. 501-610-BGEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUBG ERKLÄRT, DASS RECHTSVERSTÖßE NICHT GELTENDE GEMACHT WERDEN.